

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

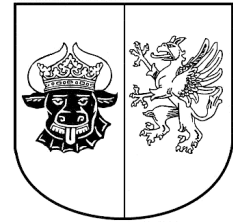
Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern e. V.
zur
öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 15. Mai 2023
zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Aufgabenzuordnungsgesetzes“**

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag M-V
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit
Vorsitzender
Herrn Martin Schmidt

wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 6.30.01/Krö
Bearbeiter: Herr Kröger
Telefon: (03 85) 30 31-221
Email: kroeger@stgt-mv.de

Schwerin, 2023-05-12

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes, Drs. 8/1884

Öffentliche Anhörung am 15. Mai 2023, Ihre E-Mail vom 3. April 2023

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die von Ihnen übermittelten Fragen beantworten wir gerne.

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die im Gesetzentwurf geplante Zusammenlegung der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Beschleunigung von Straßenbauvorhaben im Land?

Wir bewerten den vorgelegten Gesetzentwurf als geeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels, einen schlanken und effizienten Verwaltungsvollzug bei Straßenbauprojekten zu erreichen.

Die Übertragung der Zuständigkeit für Anhörungsverfahren bei Planfeststellungsverfahren im kommunalen Straßenbau erfolgte im Rahmen der Landkreisneuordnung, die 2011 in Kraft getreten ist. Die damalige Idee war – nachzulesen in der Gesetzesbegründung, Drs. 5/2685 -, die Vorstellung des Vorhabens gegenüber den Trägern öffentlicher Belange, den privat Betroffenen und den anerkannten Verbänden in der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Anhörung damit in die Zuständigkeit der Vorhabenträger zu geben und den kreisfreien Städten und Landkreisen einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.

Nach über 10 Jahren praktischer Erfahrung mit der Übertragung der Anhörungsverfahren kann festgestellt werden, dass der erhoffte Mehrwert sich nicht gezeigt hat und die erfolgte Übertragung der Anhörung für Planfeststellungsverfahren nach § 45 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes M-V wieder durch die zuständige Planfeststellungsbehörde, das Landesamt für Straßenbau- und Verkehr M-V, vorgenommen werden sollte.

2. Was sind die Vor- und Nachteile einer Zusammenführung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei Straßenbauvorhaben, bei denen eine kommunale Gebietskörperschaft der Träger oder Beteiligte ist?

Dass die Planfeststellungsbehörde auch für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständig ist, ist ein verfahrensrechtlicher Grundsatz, der hier durchbrochen wurde. In der praktischen Umsetzung kam es dann nicht zu der notwendigen Spezialisierung der für das Anhörungsverfahren verantwortlichen kommunalen Mitarbeiter. Aus unserer Sicht liegt dies hauptsächlich daran, dass zu wenige Anhörungsverfahren durchzuführen sind (Bsp: Hanse- und Universitätsstadt Rostock 0 bis 2 Verfahren jährlich). Diese geringe Verfahrenszahl lässt eine Spezialisierung nicht zu und die Mitarbeiter werden dann temporär in Anhörungsteams zusammengezogen, obwohl sie sonst andere Aufgaben in der jeweiligen Verwaltung bearbeiten.

Um diese fehlende Spezialisierung auszugleichen wird dann bei den durchzuführenden Anhörungsverfahren das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V um Unterstützung gebeten. Diese Verwaltungspraxis hat zu der Erkenntnis geführt, dass auch das Anhörungsverfahren bei kommunaler Vorhabenträgerschaft oder Beteiligung wieder in eigener Zuständigkeit vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V übernommen werden sollte.

Hauptfokus im Verfahren ist auch für unsere Kommunen nicht die möglichen Gestaltungsspielräume durch eigene Zuständigkeit für das Anhörungsverfahren inklusive notwendiger Erörterungstermine, sondern die Durchführung eines rechtssicheren Anhörungsverfahrens. Es geht regelmäßig um große Infrastrukturprojekte, bei denen die Rechtssicherheit eine hohe Priorität hat und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V daher in der Praxis auch ohne eigene Zuständigkeit den Landkreisen und Kreisfreien Städten beratend zur Seite steht.

Nachteile einer Zusammenführung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde können wir vor diesem Hintergrund nicht erkennen.

3. Kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Rostock durch die Zusammenführung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besser die widerstreitenden Interessen der Beteiligten gegeneinander abwägen und zu einer Lösung finden, die weder die Beteiligten noch die Betroffenen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

vor Ort unverhältnismäßig belastet, als die bisher zuständige Anhörungsbehörde des jeweils betroffenen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt?

Entscheidend ist bei der Abwägung der unterschiedlichen Schutzgüter und des Ausgleichs widerstreitender Interessen die korrekte Erfassung und Bewertung der vorgebrachten Einwendungen. Dazu bedarf es spezialisierten Personals. Ob dieses Personal beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V oder bei einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt angestellt ist, spielt dabei keine Rolle. Wir können hier keine zusätzlichen Nachteile für die Betroffenen durch die Zuständigkeitswechsel erkennen.

4. Gibt es Kritik Ihrerseits an der geplanten Bündelung der verfahrenstechnischen Kompetenzen im Bereich der Straßenbauvorhaben?

Nein. Wir begrüßen auch den Verzicht auf das Vorlegen einer Kostenfolgeabschätzung nach Art. 72 Abs. 3 der Landesverfassung M-V, da die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte durch die Zuständigkeitsänderung entlastet werden.

5. Sollte diese Kompetenzenbündelung aus Ihrer Sicht gegebenenfalls auch auf andere Anwendungsbereiche von Planfeststellungsverfahren, wie etwa Stromtrassen oder Deponien, ausgeweitet werden?

Überall dort, wo aufgrund einer geringen Zahl von Anwendungsfällen eine Spezialisierung schwierig bzw. kaum möglich ist, sollte versucht werden, Kompetenzen zu bündeln und dadurch eine Optimierung der Aufgabenerledigung anzustreben. Ob es in den Bereichen Deponien und Stromtrassenausbau Optimierungspotenziale im Verfahren gibt, sollte gesondert betrachtet werden.

6. Sehen Sie weiteren Bedarf bzw. andere Stellschrauben, um die Planfeststellungsverfahren im Bereich der Straßenbauvorhaben im Land effizienter zu gestalten?

Das Grundproblem, dass es zu wenig Anwendungsfälle gibt, um in mehreren Behörden das notwendige, ausreichend spezialisierte Personal vorzuhalten, wurde erkannt und wird mit dieser Rücknahme der Übertragung der Zuständigkeit für das Anhörungsverfahren gelöst. Weiteren gesetzgeberische Stellschrauben können wir hier nicht erkennen.

7. Stimmt es, dass Städte und Gemeinden aufgrund des ständigen Personalwechsels und der dadurch unzureichenden Weiterbildung nicht über ausreichende Expertise verfügen, um im Rahmen eines Anhörungsverfahrens vorgelegte Informationen und Sachverhalte gemäß geltender Rechtslage zu prüfen?

Hier geht es um Fragen der internen Organisationshoheit bei den Aufgabenträgern. Die Anhörungsverfahren sind sehr komplex und haben einen sehr hohen Schwierigkeitsgrad. Daher müssen die Mitarbeiter entsprechend aus- und fortgebildet sein. Die Anhörungsteams bestehen in der Regel aus mehreren Fachrichtungen (Juristen,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Naturschützer, Planer), damit alle Belange ausreichend einbezogen werden können. Das bereits angesprochene praktische Problem ist hier die geringe Zahl der durchzuführenden Anhörungsverfahren, die eine Spezialisierung kaum zulassen. Die Anhörungsteams werden daher temporär gebildet und arbeiten sonst überwiegend in anderen Bereichen der Verwaltung. Um die Verfahren trotzdem rechtssicher gestalten zu können, wird in der Praxis das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V um Unterstützung gebeten, welches dann das Anhörungsverfahren mit seiner Expertise begleitet. Den Kommunen fehlt hier aufgrund der niedrigen Fallzahlen die notwendige Routine. Auch dieser Punkt spricht für die Rücknahme der Zuständigkeitsübertragung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Arp Fittschen
Referent

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin